

Die rechtliche Regulierung von E-Commerce*

Prof. Dr. Zviad Gabisonia

Direktor der Shota Rustaveli georgischen nationalen Wissenschaftsstiftung

I. Der Begriff des E-Commerce

Das Internet ist, im Unterschied zu den traditionellen Kommunikationsmitteln, deren Hauptfunktion in der Erlangung der Information liegt, nicht nur Informationsquelle, sondern viel mehr – globales und virtuelles Umfeld für Geschäftstätigkeit.

Geschäftstätigkeit im Internet ist viel effektiver als auf traditioneller Art und Weise. Für die Betriebe bedeutet die Geschäftsführung über das Internet die Übertragung eines Teils ihrer Tätigkeit in den digitalen Bereich, d. h. der Betrieb verwendet traditionelle Geschäftsmodelle und verleiht diesen mit Hilfe des E-Commerce zusätzliche Möglichkeiten. Der E-Commerce ändert die Geschäftsverhältnisse genauso, wie das Internet die menschlichen Verhältnisse und den alltäglichen Zugriff auf die Information geändert hat.

Der E-Commerce ist eine und vielleicht die wichtigste Komponente von elektronischen Geschäften. Er hat sich in der modernen Business- und Geschäftsführungspraxis durchgesetzt. Wie die bekannte Onlinequelle statista.com berichtet, hat der elektronische Verkehr im Jahr 2017 2.3 Trillionen USD erreicht und weist eine nachhaltige Tendenz zum Wachstum auf: Nach der Prognose für 2021 wird sie 4.8 Trillionen USD überschreiten. Die E-Commerce-Systeme werden

die traditionellen Geschäftsführungsmodelle und die Methoden, mit welchen ein Resultat erreicht werden kann, teilweise erweitern und teilweise gänzlich ersetzen.

Als E-Commerce gilt jegliche Art der Geschäftsführung, bei welcher die Kommunikation zwischen den Subjekten mittels elektronischer Systeme zustande kommt. Der E-Commerce besteht aus miteinander eng verbundenen Bestandteilen: Geschäftssubjekten (Teilnehmer), Prozessen und Netzwerken (die die Teilnehmer miteinander verbinden und mittels derer die Prozesse zustande kommen). Generell ermöglicht der E-Commerce den Subjekten folgende Prozesse zu verwirklichen:

- Dem Verkäufer – im Internet ihre Waren und Dienste anzubieten und die Bestellungen entgegenzunehmen.
- Dem Käufer – durch standardisierte Internetbrowser die verschiedenen Kataloge von Waren und Dienste kennenzulernen und die Bestellungen abzugeben.

Die am meisten verbreitete Art des E-Commerce ist EDI (Electronic data interchange). Das ist eine Methode der Transaktion und der Verarbeitung in interaktiven Regimen. Nach einem Bericht von einigen analytischen Organisationen erzielen nur in den USA die Kompanien jährlich Einkäufe, die einen Wert von 500 Milliarden haben. Einer der Hauptaspekte von EDI ist die Wahl der Methode, mittels derer die Information von

* Vorliegender Aufsatz wird im Rahmen des von der internationalen kaukasischen Universität finanzierten Forschungsprojekts „Internetrecht“ veröffentlicht.

einem Ort zu dem anderen entweder direkt oder durch VAN (Value Added Network) übermittelt wird. VAN ist der Vermittler, der die Information in der elektronischen Mailbox bis zu dem Zeitpunkt aufbewahrt, zu dem sie von der anderen Seite angefordert wird.

II. Die Geschichte der Entwicklung von E-Commerce

Das Internet und das auf dieser Grundlage zustande gekommene World Wide Web hat dem Business den meisten Nutzen gebracht und vor allem hat die massive Durchsetzung von Web 2.0-Technologien (wovon unten näher die Rede sein wird) sozusagen revolutionäre Änderungen der Geschäftsführung gebracht. Der E-Commerce bildet heutzutage meist eine dynamisch wachsende Sphäre und tritt in starker Konkurrenz, teilweise ersetzt er aber gänzlich die traditionellen Geschäftsführungsmodellen. Die Namen von bekannten online-Geschäften, online-Auktionen sind allen, selbst sehr unerfahrenen Benutzern bekannt. eBay, Amazon, Aliexpress und andere Online-Portale bilden praktisch neue Wirtschaftsmodelle im 21. Jahrhundert, in dem kein Platz mehr für Großwarenhändler bleibt, da der Lieferant und der Käufer direkt miteinander in Kontakt kommen. Durch die Benutzung dieses Modells wird der Selbstwert von Waren verringert und beide Parteien profitieren. Großwarenhändler tragen Schäden davon und was noch wichtiger ist, die Wirtschaft von Entwicklungsländern (zu denen auch Georgien zählt) könnte dem zum Opfer fallen, denn in der Epoche der Globalisierung braucht es viel mehr Kraft um in dieser Konkurrenz zu überleben.

Trotz des oben Gesagten wäre es auch nicht richtig, dass der E-Commerce nur im Geschäftsverkehr eine Bedeutung hat. Er wird sehr aktiv in Praxis von staatlichen und nicht staatlichen Or-

ganisationen bei der effektiven Bereitstellung ihrer Dienste angewandt.

Streitig ist das Datum des Entstehens des E-Commerce. Hier am populärsten ist die Version, wonach die in den Jahren 1971-72 mittels des Internetvorfahrens ARPANET zwischen den künstliche Intelligenz Labor von Stanford-Universität und Studenten der Technologische Universität von Massachusetts erfolgte Transaktion als erster Akt des E-Commerce angesehen wird.

Aber wenn man dies zurückweist, verschiebt sich das Datum des ersten E-Commerce auf 1979, wenn nämlich der bekannte Erfinder, Innovator und Händler Michael Aldrich seinen ersten Online-Laden gegründet hat. In den nachfolgenden Jahren entstanden auf dem Markt einige ähnliche Produkte, deren wirklicher Boom aber direkt mit der Schaffung von *World Wide Web* verbunden ist und mit dem ersten massiven Webbrowser Netscape Navigator, der den elektronischen Handel für einen gewöhnlichen, in Informationstechnologien unerfahrenen Benutzer zugänglich gemacht hat.

Im Jahr 1995 hat Jeff Bezos das Portal amazon.com zustande gebracht und Pierre Omidyar ebay.com. 1999 wurde Alibaba.com eingerichtet und im gleichen Jahr hat das Ausmaß von E-Commerce 150 Milliarden erreicht. Auf den ersten Blick war der E-Commerce der Zweig, dessen stabiles Wachstum nicht in Frage gestellt werden konnte. Aber im Jahr 2000 platzte die .com-Blase und tausende von Gesellschaften gingen pleite. Überlebt haben nur die Stärkeren, die danach ein stabiles Wachstum aufweisen und ungeheuren Gewinn erwirtschaften. Der heutige E-Commerce-Markt ist viel reizender als im vergangenen Jahrhundert und eine vernünftige Teilnahme darin wird sowohl für erfahrene Geschäftsmänner als auch für Start-up-Unternehmen ohne Weiteres vorteilhaft sein.

III. Die Richtungen des E-Commerce

Hierbei behandeln wir die Hauptrichtungen des E-Commerce:

1. B2B (Business to Business)

Hier schließen zwei Betriebe über das Internet ein Business-Geschäft ab. Die Aufgabe von B2B ist das Erhöhen des Zusammenwirkens der Betriebe auf dem Markt. Es gibt folgende Arten von B2B: 1. Korporative Webseiten sind für das Zusammenwirken von Gesellschaft und Kunden bestimmt und enthalten Information über die Gesellschaft, Personen, Leistungen, Produkte. 2. Onlinegeschäfte, die für das Handeln mit Produkten bestimmt ist. Diese können auf der korporativen Webseite platziert werden. Sie ermöglicht Bestellungen, elektronische Zahlungen und das Zukommen von Waren an den Kunden. 3. Informationswebseiten – bezüglich von einzelnen Informationen über einzelnen Zweigen, dazu gehörende Gesellschaften, Marktverhältnisse usw. 4. Elektronische Marktplätze für die Spezialisten und Einkaufsabteilungen der Gesellschafter in unmittelbarer online-Tätigkeit. 5. Maklerwebseiten, die eine Rolle des Vermittlers zwischen Käufer und Verkäufereinnahmen.

2. B2C (Business to Consumer)

In diesem Fall verkauft die Gesellschaft direkt ihre Produkten und Dienste an den Verbraucher. Die Hauptaufgabe von B2C ist es, die Transparenz der Geschäftstätigkeit zu gewährleisten und den Kontakt mit den Kunden zu vereinfachen. Die bekannteste Form von B2C sind die Online-Geschäfte. Größter Vertreter von B2C Online-Geschäften ist der Gigant Amazon (www.amazon.com). B2C stellt die verbreitetste Form von E-Commerce dar.

3. C2C (Consumer to Consumer)

In diesem Fall verkauft ein Verbraucher seine Produkten direkt an den Anderen. Der bekannteste Vertreter diese Branche ist eBay (www.ebay.com).

4. C2B (Consumer to Business)

In diesem Fall bestimmt der Verbraucher den Preis für die durch die Gesellschaft angebotenen Produkte und Dienste selbst. Bekanntester Vertreter ist www.priceline.com.

5. B2G (Business to Government)

Hierzu gehören alle elektronischen Geschäfte. Zum Beispiel werden in den USA die Information über öffentliche Beschaffung im Internet veröffentlicht und die Gesellschaften dürfen ihre Geschäftsangebote in elektronischer Form einreichen.

6. G2B (Government to Business)

Diese Form meint das Zukommen von Informationen seitens der föderalen und kommunalen Organe an die Gesellschaften mittels staatlicher Onlinportale.

7. G2C- (Government to Consumer) und C2G (Consumer to Government)

Hierbei handelt es sich um die Organisation von Kommunikation zwischen dem Staat und dem Bürger. Einerseits sind das die durch staatliche- und kommunale Internetportale angebotenen Dienste (Steuereinnahmen, Registrierung von Transportmitteln, Informierung von Bürgern

usw.). Andererseits ist hiervon die Organisation von Rückmeldungen seitens der Bürger erfasst (Sammlung von Informationen über die Reaktion der Bürger auf staatliche Akte, soziologische Befragungen, Wahlen, Referenden usw.)

IV. Web 2.0 – Hauptplattform für E-commerce

Obwohl die Führung von E-Commerce nicht durch eine konkrete Internet-Technologie beschränkt wird, stellt für sie trotzdem das World Wide Web die Hauptplattform dar. Generell wächst in elektronischen Informationsprozessen die Rolle von Webtechnologien stabil. Die Schaffung von Informationsmodellen von Hypertext am Anfang der 40er Jahre des 20. Jahrhunderts durch drei Wissenschaftler (Vannevar Bush, Ted Nelson, Douglas Engelbart) und die Ausarbeitung der World Wide Web-Technologie im Jahr 1990 in CERN durch Tim Berners-Lee hat den Anstoß für die Ausbreitung des größten digitalen Raums gegeben. Heutzutage wird der Großteil von sowohl globalen als auch lokalen korporativen Informationssystemen aufgrund von Webtechnologien geschaffen. Auch die neuen Versionen von alten Desktop-Anwendungen werden in diese Richtung entwickelt.

In den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts sah das World Wide Web nur die Anwendungsmöglichkeit des Informationserhaltes (Lesen von Webseiten, herunterladen von Files und Programmen) vor. Aber zu den Jahrtausendwende wurde eine neue Konzeption unter dem Namen Web 2.0 geschaffen, wonach der Benutzer, der in dem Webraum arbeitet zugleich zum Redaktor von Webinhalt wird, d. h. er nimmt an der äußeren Änderung des Webinterface teil. Web 2.0 ist ein redaktionstaugliches Web, d. h. ein Informationsraum, dessen Qualität sich mit dem Wachstum der Zahl der Benutzer verbessert.

Zum Web 2.0-Systemen gehören:

- Multimedienportale (youtube, myvideo.ge);
- Soziale Netzwerke (facebook)
- Blogs (blogger.com, wordpress.com);
- Wiki-Portale (wikipedia);

Die Gruppen von zahlreichen Spezialisten, die über Web-Technologien arbeiten (vor allem W3C-Web Entwicklungskonsortium) geben sich nicht mit dem Erreichten zufrieden und haben vor, das World Wide Web mit neuen Möglichkeiten auszustatten. Mit Hilfe des semantischen Webkonzeption soll nämlich der Webraum, der noch nur theoretisch bearbeitet wird, dem Benutzer die semantischen Dienste anbieten oder einfacher gesagt zu seinem Personalassistent werden. Dann wird das semantische Web vom Benutzer die Anfrage bekommen: "Wo kann ich das Toyota-Auto am einfachsten im Radius von 50 Kilometer von mir kaufen. Jahrgang: 2002-2008, Weiß oder Rot, 7-10 Liter Benzinverbrauch auf 100 Kilometer, Lederausstattung, mit Klimaanlage, Steuer auf der linken Seite?" Das Web wird dann die beste Antwort auf diese Frage suchen. Das semantische Web wird unbedingt ein neuer Impuls für die weitere Entwicklung von E-commerce sein.

Wie schon gesagt stellt das Web 2.0 einen auf dem Markt von Webtechnologien geschaffenen Informationsraum dar, der aus folgenden Komponenten besteht:

- Hypertext Markup Language – Format für das Speichern von Webcontent
- http (Hyper Text Transport Protocol) – Mittel für Informationstransport in World Wide Web
- Webserver (Apache, IIS, lighttpd, nginx...) – Aufbewahrungsort von Webcontent (HTML-Files, Folder, Web-Anwendungen)

- Webbrowser (Firefox, Internet Explorer/ Microsoft Edge, Opera, Chrome, Safari...) – Anrufung von Webcontent und Mittel für Empfang der Information;

- Sprachen für Internetprogrammierung (JavaScript, PHP, ASP.NET...) – Instrumente für die Schaffung von Programmprodukten für das World Wide Web

Im Rahmen unseres Aufsatzes ist es nicht erforderlich, auf die oben aufgezählten Punkte detailliert einzugehen.

Gerade die Produkte von Web 2.0 sind CMS (Content Management Systems) und auf deren Basis entstandene Kontrollsysteme für verschiedene Sphären (für distanziertes Lernen, E-commerce, Onlinebibliotheken usw.), die großenteils kostenlose, open source-Webanwendungen darstellen, mit schon vorher bereit gestellten Funktionen, die die Arbeitszeit auf der Weboberfläche wesentlich verringert. Folgend werden Beispiele von solchen Systemen aufgeführt:

- Kontrollsysteme für standardisierten Webinhalt wie Joomla, Drupal, Wordpress und hundert anderen.

- Als Kontrollsysteme für Lernprozesse (LMS - Learning Management Systems) können Moodle und ILIAS angeführt werden.

- Bibliothekenmanagement (LMS – Library Management Systems) mit Evergreen und Koha als den bekanntesten.

- Auch im Bereich von E-commerce arbeiten viele Programme.

- Auch die Kontrollsysteme für die Computer und andere Geräte machen sich auf ihren Weg in den Webraum. Im Bereich von informativen Technologien hat sich der Terminus "Internet von Sachen" (Internet of Things) durchgesetzt, der eine Anschlussmöglichkeit praktisch jeden Elektrogeräts zum Netz und deren distanzierte Kontrollmöglichkeit vorsieht. Hierbei spie-

len natürlich die Webtechnologien eine große Rolle.

V. Uncitral-Modelgesetz über den E-commerce

Das Modelgesetz für den E-commerce entstand mit dem Zweck des Fortschritts und der Harmonisierung der Sphäre von internationalem Handel.¹ Das Modelgesetz sieht die Schriftform wegen seiner rechtlichen Voraussetzungen als Haupthindernis für die Regulierungen des E-commerce.² Dabei regelt das Modelgesetz die mittels elektronischer Kommunikationen geschlossenen Geschäfte. Es enthält die Antworten auf solche Fragen, die in dem Wiener Abkommen, nämlich in dessen Art. 13. nicht vorgesehen sind, da sie gleich über die mit dem Schriftform verbundene Problemen entscheidet, unter anderen mittels der Modifizierung von Fragen des Angebots und der Annahme.³

Das Gesetz von UNCITRAL über "elektronisches Handeln" basiert gänzlich auf dem sog. funktionalen Äquivalent. Das bedeutet, dass, wenn nach nationalem Recht Vorgänge beim Abschluss und der Durchführung des Geschäftes der Schriftform bedürfen, dieses Erfordernis als erfüllt angesehen wird, wenn die Kommunikation mittels eines oder mehrerer elektronischer Mittel erfolgt.⁴

Obwohl das Modelgesetz keine zwingende gesetzliche Anordnung darstellt, versucht

¹ P. Rodziewicz, Uniform law on electronic contracts as a step forward in elimination barriers of electronic commerce, 4.

² J. E. Hill, The Future of Electronic Contracts in International Sales: Gaps and Natural Remedies under the United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, 2 Nw. J. Tech. & Intell. Prop. 1 (2003), 28.

³ ibidem.

⁴ T. Zambakhidze, Die Grundlagen für Regulierung von elektronischem Handeln (Problemen und Perspektiven), Georgian Law Review 8/2005-1/2, 116.

UNCITRAL eine Plattform für die Anerkennung von elektronischen Geschäften für diejenigen Parteien zu schaffen, deren nationales Landesrecht solche Regulierungen nicht vorsieht bzw. die Parteien nicht genügend schützt. Davon ausgehend hat UNCITRAL die Konvention⁵ über die "elektronische Unterschrift" verabschiedet, deren Zweck darin liegt, die Länder bei der rechtlichen Harmonisierung zu unterstützen, damit die elektronische Unterschrift als funktionales Äquivalent der materiellen Unterschrift gleich gestellt wird.⁶

VI. Zwischen Georgien und der Europäischen Union im Rahmen von Assoziierungsabkommen vorgesehene E-commerce-Prinzipien

Bekanntlich wurde am 27. Juni 2014 zwischen Georgien und der Europäischen Union, bzw. einerseits zwischen Georgien und andererseits zwischen der Europäische Atomgemeinschaft und seinen Mitgliedern, ein Assoziierungsübereinkommen geschlossen (weiter: "Assoziierungsabkommen" oder "DCFTA"⁷).

⁵ U.N. MODEL LAW ON ELECTRONIC SIGNATURES, U.N. Doc.A/56/588, U.N. Sales No. E.02.V8 (UNCITRAL 2001).

⁶ J. E. Hill, The Future of Electronic Contracts in International Sales: Gaps and Natural Remedies under the United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, 2 Nw. J. Tech. & Intell. Prop. 1 (2003), 29.

⁷ Siehe den Text auf Georgisch: [https://matsne.gov.ge/document/view/2496959?publication%20n=0&fbclid=IwAR1XRk25y6RenzKTtCsp3P7FDPOk9hPjw%203CibyqWjz4xyPrHuEkUfpJMKeo;%20%E1%83%98%E1%83%9C%E1%83%92%E1%83%9A%E1%83%98%E1%83%A1%E1%83%A3%E1%83%A0%20%E1%83%94%E1%83%9C%E1%83%90%E1%83%96%E1%83%94:%20https://eur-lex.europa.eu/legalcontent/%20en/TXT/PDF/?uri=CELEX:22014A0830\(02\)&fbclid%20=IwAR0tUVA1ziX7ZRT4dazE3fGE5vD3mZY9zUNAG2wDR9oZ1dkYYnHL-%2000eL4%20\(23.03.2020\).](https://matsne.gov.ge/document/view/2496959?publication%20n=0&fbclid=IwAR1XRk25y6RenzKTtCsp3P7FDPOk9hPjw%203CibyqWjz4xyPrHuEkUfpJMKeo;%20%E1%83%98%E1%83%9C%E1%83%92%E1%83%9A%E1%83%98%E1%83%A1%E1%83%A3%E1%83%A0%20%E1%83%94%E1%83%9C%E1%83%90%E1%83%96%E1%83%94:%20https://eur-lex.europa.eu/legalcontent/%20en/TXT/PDF/?uri=CELEX:22014A0830(02)&fbclid%20=IwAR0tUVA1ziX7ZRT4dazE3fGE5vD3mZY9zUNAG2wDR9oZ1dkYYnHL-%2000eL4%20(23.03.2020).)

Die Vorläufer dieses Übereinkommens waren lange Verhandlungen zwischen Georgien und der Europäischen Union. Die Vorbereitung für DCFTA begann nämlich schon im Jahr 2009. Die Vorbereitung für das Freihandelsabkommen begann mit dem Besuch der Commission services' fact-finding trade mission am 13.-14. Oktober 2008. Nach einem Besuch im März 2009 hat die Kommission der Europäischen Union der georgischen Regierung verschiedene Empfehlungen über die in verschiedenen Sphären durchzuführenden Reformen vorgelegt (EU Commission's Recommendations Regarding Georgia's Preparedness for the DCFTA Negotiations). Nach diesen Empfehlungen hat die Kommission für die Verhandlungen vier prioritäre Sphären ausgesondert: Technische Barrieren im Handeln, sanitärn und phytosanitäre Maßnahmen (Produktsicherheit), geistige Eigentumsrechte und Wettbewerb.⁸

Unterabschnitt 6 des Kapitels 6 der Abteilung IV des Assoziierungsabkommen (Gründung, Dienstverkehr und E-commerce) wird gänzlich den Fragen von E-commerce gewidmet. Nämlich in Art. 127 (Ziel und Grundsätze) heißt es, dass: „(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass der elektronische Geschäftsverkehr in vielen Sektoren neue Geschäftsmöglichkeiten eröffnet, und kommen überein, die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs zwischen den Vertragsparteien zu fördern, insbesondere durch eine Zusammenarbeit in den Fragen, die der elektronische Geschäftsverkehr im Rahmen dieses Kapitels aufwirft.

(2) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs mit den internationalen Datenschutznormen vereinbar sein muss, damit gewährleistet ist, dass die Nutzer Vertrauen in den elektronischen Geschäftsverkehr haben.

⁸ <http://www.dcfta.gov.ge/ge/agreement> (23.03.2020).

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, dass elektronische Übertragungen als Erbringung von Dienstleistungen im Sinne des Abschnitts 3 (Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen) angesehen werden, auf die kein Zoll erhoben werden kann. Assoziierungsvertrag verpflichtet die Parteien miteinander ein Dialog zu führen über die Fragen der E-commerce.

In Art. 128 (Zusammenarbeit im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs) heißt es:

(1) Die Vertragsparteien pflegen einen Dialog über die durch den elektronischen Geschäftsverkehr aufgeworfenen Regelungsfragen, bei dem unter anderem folgende Themen behandelt werden:

a) die Anerkennung von für die Öffentlichkeit ausgestellten Zertifikaten für elektronische Signaturen und die Erleichterung grenzüberschreitender Zertifizierungsdienste,

b) die Haftung von Vermittlern bei der Übermittlung oder Speicherung von Informationen,

c) die Behandlung nicht angeforderter elektronischer kommerzieller Kommunikation,

d) der Verbraucherschutz im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs und

e) andere Themen, die für die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs von Bedeutung sind.

(2) Diese Zusammenarbeit kann in der Form eines Austauschs von Informationen über die jeweiligen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien zu diesen Themen sowie über die Umsetzung dieser Rechtsvorschriften erfolgen.“

Besonders interessant ist Unterabschnitt 2 des Abschnittes 6 von Kapitel 6 der Abteilung IV (Gründung, Dienstverkehr und E-commerce), der die Nutzung der Dienste von Vermittlern regu-

liert. Nach Art. 129: (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Dritte die Dienste von Vermittlern für rechtsverletzende Handlungen nutzen können, und sehen für Anbieter von Vermittlungsdiensten die in diesem Unterabschnitt vorgesehenen Maßnahmen vor (1). (2) Für die Zwecke des Artikels 130 bezeichnet der Ausdruck „Diensteanbieter“ einen Anbieter, der die Übertragung und das Routing oder Verbindungen für die digitale Online-Kommunikation anbietet, wobei vom Nutzer ausgewähltes Material ohne inhaltliche Veränderung zwischen vom Nutzer festgelegten Punkten übertragen wird. Für die Zwecke der Artikel 131 und 132 bezeichnet der Ausdruck „Diensteanbieter“ einen Anbieter oder Betreiber von Einrichtungen für Online Dienste oder Netzzugänge.

Nach dem Übereinkommen stellt jede Vertragspartei sicher, dass im Fall eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der darin besteht, von einem Nutzer gelieferte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln oder Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu vermitteln, der Diensteanbieter nicht für die übermittelten Informationen haftet, sofern der Diensteanbieter

a) die Übermittlung nicht veranlasst,

b) den Adressaten der übermittelten Informationen nicht auswählt und

c) die übermittelten Informationen nicht auswählt oder verändert. (Art. 130 Abs. 1)

Die Übermittlung von Informationen und die Vermittlung des Zugangs nach Absatz 1 umfassen auch die automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung der übermittelten Informationen, soweit dies nur zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz geschieht und die Informationen nicht länger gespeichert werden, als

es für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist. (Art. 130 Abs. 2)

Dieser Artikel lässt die Möglichkeit unberührt, dass ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde im Einklang mit den Rechtsordnungen der Vertragsparteien vom Diensteanbieter verlangt, eine Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern (Art. 130 Abs. 3).

Drei Artikel des Assoziierungsabkommen regeln die Haftung des Anbieters von Vermittlungsdiensten (Caching⁹ und Hosting¹⁰) (Art. 131

⁹ Art. 131: (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass im Fall eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der darin besteht, von einem Nutzer gelieferte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln, der Diensteanbieter nicht für die automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung haftet, die dem alleinigen Zweck dient, die Übermittlung der Informationen an andere Nutzer des Dienstes auf deren Anfrage hin effizienter zu gestalten, sofern a) der Diensteanbieter die Informationen nicht verändert, b) der Diensteanbieter die Bedingungen für den Zugang zu den Informationen beachtet, c) der Diensteanbieter die Regeln für die Aktualisierung der Informationen beachtet, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, d) der Diensteanbieter nicht die erlaubte Anwendung von Technologien zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Informationen beeinträchtigt, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, und e) der Diensteanbieter zügig handelt, um von ihm gespeicherte Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, sobald er tatsächliche Kenntnis (1) davon erhält, dass die Informationen am ursprünglichen Ausgangsort der Übermittlung aus dem Netz entfernt wurden oder der Zugang zu ihnen gesperrt wurde oder ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat. (2) Dieser Artikel lässt die Möglichkeit unberührt, dass ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde im Einklang mit den Rechtsordnungen der Vertragsparteien vom Diensteanbieter verlangt, eine Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern. S. [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02014A0830\(02\)-20180601&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02014A0830(02)-20180601&from=EN) (letzter Abruf: 24.03.2020).

¹⁰ Art. 132: (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass im Fall eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der in der

und Art. 132) und die Frage der Nichtexistenz von allgemeinen Überwachungspflichten¹¹ (Art. 133).

Speicherung von durch Nutzer gelieferten Informationen besteht, der Diensteanbieter nicht für die im Auftrag eines Nutzers gespeicherten Informationen haftet, sofern a) der Diensteanbieter keine tatsächliche Kenntnis von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information hat und sich, was Schadensersatzansprüche anbelangt, keiner Tatsachen oder Umstände bewusst ist, aus denen die rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird, oder b) der Diensteanbieter, sobald er diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erlangt, zügig tätig wird, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren. (2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird. (3) Dieser Artikel lässt die Möglichkeit unberührt, dass ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde im Einklang mit den Rechtsordnungen der Vertragsparteien vom Diensteanbieter verlangt, eine Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern, oder dass eine Vertragspartei Verfahren für die Entfernung von Informationen oder die Sperrung des Zugangs zu Informationen festlegt. S. [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02014A0830\(02\)-20180601&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02014A0830(02)-20180601&from=EN) (letzter Abruf: 24.03.2020).

¹¹ Art. 133: (1) Die Vertragsparteien erlegen Anbietern, die Dienste im Sinne der Artikel 130, 131 und 132 erbringen, keine allgemeine Verpflichtung auf, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. (2) Eine Vertragspartei kann Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft dazu verpflichten, die zuständigen Behörden unverzüglich über mutmaßlich rechtswidrige Tätigkeiten oder Informationen der Nutzer ihres Dienstes zu unterrichten, oder dazu verpflichten, den zuständigen Behörden auf Verlangen Informationen zu übermitteln, anhand deren die Nutzer ihres Dienstes, mit denen sie Vereinbarungen über die Speicherung geschlossen haben, ermittelt werden können. S. [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02014A0830\(02\)-20180601&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02014A0830(02)-20180601&from=EN) (letzter Abruf: 24.03.2020).

VII. Zusammenfassung

Es ist unstreitig, dass E-commerce ein Produkt der Entwicklung des Internets darstellt, obwohl die heutzutage existierenden Plattformen des elektronischen Handels sich noch immer in der Entwicklungs- und Verbreitungsphase befinden. Es wird die Auffassung vertreten, dass in näherer Zukunft das Handeln im physischen und traditio-

nellen Sinn gänzlich durch digitales Handeln und E-Commerce ersetzt wird, was eben eine entsprechende rechtliche Regulierung und einen gesetzlichen Rahmen erfordert. Vorliegender Aufsatz macht deutlich, welche Verhältnisse im Rahmen von elektronischem Handeln entstehen dürfen und wie ihre rechtliche Regulierung sein kann, sowohl in Georgien als auch außerhalb.